

# CARL SCHUMACHER GMBH - BAUNTERNEHMEN

Salzdahlumer Straße 128  
38302 Wolfenbüttel  
Tel.: 05331 - 9747-0  
Fax: 05331 - 974747



Als Hauptunternehmer (HU)

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (Stand: 12/2023)

Für unsere Aufträge gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

### 1. Allgemeines

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Materialbestellungen des HU, auch für zukünftige Bestellungen.

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Bestimmungen und Individualabreden sind in der vorstehenden Bestellung oder im Verhandlungsprotokoll verbindlich zusammengefasst.

Bestellungen, die auf Basis freibleibender Angebote getätigt worden sind, sind unverzüglich in schriftlicher Form zu bestätigen. Bleibt eine Bestätigung in diesem Fall aus, so gilt der Vertrag innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Bestellung als geschlossen.

Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Verkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass sie von uns schriftlich anerkannt werden. Ergänzungen, Änderungen oder Zusätze haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

Die Angebote des Lieferanten sind für uns kostenlos.

### 2. Umfang der Leistung

Mit den vereinbarten Preisen ist alles abgegolten, was zur funktionsgerechten Verwendung des Materials, unabhängig von der Detaillierung im Angebot/LV erforderlich ist.

### 3. Ausführungsunterlagen

Der Bestellung beigefügte Unterlagen wie Leistungsverzeichnisse und Pläne sind Bestandteil der Bestellung. Der Lieferant hat die ihm für die Herstellung und Lieferung der Erzeugnisse übergebenen Unterlagen sofort nach Erhalt in allen Punkten, insbesondere hinsichtlich der Maße und Massen, zu überprüfen und diese, soweit möglich, mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen. Bei der Überprüfung festgestellte Unstimmigkeiten gegenüber dem Leistungsverzeichnis sind dem HU sofort schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Meldung an den HU, hat er für allen daraus in seinem Aufgabenbereich entstehenden Schaden aufzukommen.

Gleiches gilt für die Verwendung von Stoffen und die Art der Ausführung, soweit sie vom HU vorgeschrieben sind, wenn der Lieferant gegen ihre Eignung Bedenken hat oder bei gründlicher Prüfung haben musste. Bemusterungsvorschläge hat der NU dem HU so frühzeitig vorzulegen, dass eine Klärung erfolgen kann, ohne den Baufortschritt zu gefährden.

### 4. Verpackung & Versand

Frachten werden nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. Die Beförderungsgefahr geht zu Lasten des Lieferanten.

In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketaufschriften und Rechnungen sowie in dem den Auftrag betreffenden Schriftwechsel sind die Kostenstellen und auftragsrelevante Vermerke anzugeben.

Alle Lieferungen sind durch quitierte Lieferscheine zu bestätigen. Die Lieferungsbedingungen sind ausschließlich von der Annahme-Beauftragten vorzunehmen. Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. Mehrfach verwendbare Verpackungen sind unter dieser Voraussetzung bei frachtfreier Rücksendung mit dem vereinbarten Wert gutzuschreiben.

### 5. Transportschäden

Das Transportrisiko trägt der Lieferant bis zum Ort und Zeitpunkt der Empfangsbestätigung durch den von uns bevollmächtigten Empfänger. Sämtliche Ansprüche werden vom HU an den Lieferanten gerichtet, auch wenn dieser einen dritten Frachtführer beauftragt hat.

### 6. Preise

Die Preise sind Festpreise. Die Mengen sind für uns freibleibend. Mehr- oder Mindermengen werden nur insoweit berücksichtigt, als sie durch vom HU angeordnete Plan- und Ausführungsänderungen sowie Zusatzleistungen bedingt sind. Sie werden besonders ermittelt und den vereinbarten Vertragspreisen hinzugerechnet oder von diesen abgesetzt. Die Mehr- oder Minderkosten für diese Leistungen müssen vom Lieferanten sofort nach Bekanntwerden auf der Preisbasis der Vertragspreise ermittelt werden. Einheitspreise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen eintreten.

Das Recht zur Anschlussbestellung für Mehrmengen zum gleichen Preis wird uns eingeräumt.

## 7. Rechnungserteilung

Alle Rechnungen sind für eine zeitnahe Bearbeitung in elektronischer Form an das E-Mail-Postfach [rechnungseingang@carl-schumacher.de](mailto:rechnungseingang@carl-schumacher.de) unter Berücksichtigung nachfolgender Bedingungen zu senden. Andernfalls behält sich der HU das Recht vor, die Rechnung zurückzuweisen.

### a) Bedingungen für die elektronische Verarbeitung von Eingangsrechnungen

Alle Rechnungen müssen die folgenden Angaben des Bestellschreibens enthalten:

- Bestellnummer
- Kreditorennummer
- Kostenstellenummer

### b) Bedingungen für den elektronischen Empfang von Eingangsrechnungen

Bei Rechnungsversand ist Folgendes zu beachten:

- Separate E-Mail je Rechnung (max. 20 MB)
- Betreff der E-Mail formulieren (sonst Spam)
- Rechnungen ausschließlich im PDF-Format
- Begleitunterlagen (Aufmaße, Lieferscheine, Pläne etc.) separat an die Bauleitung
- kein zusätzlicher Postversand

## 8. Zahlungen

### a) Erfüllung der Zahlungsverpflichtung

Zahlungsfristen beginnen mit Eingang der prüfbaren Rechnung des Lieferanten beim HU, jedoch nicht vor Lieferung der Ware. Bei Überweisungen gilt der Tag des unbedingten Überweisungsauftrags vom Konto des HU als Zahltag.

### b) Skonto

Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Wenn Skonto vereinbart ist, ist jeder Zahlungsbetrag innerhalb der Skontofrist skontierfähig, unabhängig davon, ob die Zahlung in voller Höhe und ob sämtliche Zahlungen innerhalb der Skontofrist erfolgen.

### c) Zurückhaltung von Zahlungen

Wir behalten uns vor, die Zahlung bzw. einen angemessenen Teil bei Lieferung mangelbehafteter Ware, bis zur Nacherfüllung bzw. bei Unklarheit von Rechnungspositionen bis zur Klärung dieser zurückzubehalten.

### d) Nachzahlung

Für die Nachzahlung gem. c) beginnt die Skontofrist bei Nacherfüllung bzw. Klärung.

### e) Anrechnung von Zahlungen

Unsere Zahlungen sind entsprechend des angegebenen Verwendungszweckes zu verrechnen. Die Anrechnung unserer Zahlungen auf ausstehende Forderungen ist nicht zulässig, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### f) Überzahlung

Überzahlungen sind uns unverzüglich zu erstatten.

## 9. Abtretung

Die dem Lieferanten aus diesem Auftrag gegen den HU zustehenden Forderungen können ohne Zustimmung des HU nicht an Dritte (Bank, Vorlieferanten usw.) abgetreten werden.

## 10. Vorauszahlungsbürgschaft

Falls eine Vorauszahlung vereinbart ist, erfolgt diese durch den HU nur gegen Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft des Lieferanten in Höhe der vereinbarten Vorauszahlung zzgl. 5 % für Nebenkosten und Zinsen. Die Bürgschaft ist selbstschuldnerisch, unbedingt unbefristet und auf erstes Anfordern auszustellen. Sie sichert den Anspruch auf Rückzahlung der Vorauszahlung, Überzahlung und Zinsen.

## 11. Gewährleistung

Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten. Transportschäden und offene Mängel, die innerhalb zwei Wochen nach Zugang des Materials angezeigt worden sind, gelten rechtzeitig geltend gemacht. Dies gilt ungeachtet der schriftlichen Empfangsbestätigung unseres Bevollmächtigten, auch wenn diese auf die mangelfreie Lieferung verweist.

## 12. Eignung des Materials

Der Lieferant versichert, dass das gelieferte Material für den Einsatzzweck geeignet und zugelassen ist. Dies betrifft insbesondere die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

### **13. Weitergabe von Leistungen**

Eine Weitergabe des Auftrages oder von Teilen desselben ist dem Lieferanten nur nach vorheriger Zustimmung des HU gestattet.

Bei der Weitergabe von Transport- und Speditionsleistungen genügt ausnahmsweise eine Anzeige in Textform.

### **14. Liefertermine**

Die im Bestellschreiben sowie Verhandlungsprotokoll genannten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Drohender Lieferverzug ist uns unverzüglich mitzuteilen.

Unabhängig von im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Vertragsstrafen haftet der Lieferant bei Nichteinhaltung der Liefertermine dem HU gegenüber für alle weiteren Schäden, die diesem hierdurch entstehen.

Nach fruchtlosem Verstreichen des Liefertermins ist der HU zur Selbstvornahme berechtigt, die vorgenannten Ansprüche bleiben davon unberührt.

Der Lieferant erklärt hiermit ausdrücklich, im Besitz aller erforderlichen Materialien und Arbeitskräfte zu sein, um die Leistung termingerecht erbringen zu können.

Der HU ist berechtigt, sich jederzeit von der Richtigkeit dieser Erklärung zu überzeugen.

### **15. Erfüllungsort**

Für beide Vertragsteile ist Erfüllungsort die im Bestellschreiben genannte Empfangsstelle.

### **16. Gerichtsstand / Rechtswahl**

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Wolfenbüttel vereinbart.

Für den Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### **17. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so steht dies der Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht entgegen.